

Zweiter Bericht der Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft (SSUL) zur Einsprachebehandlung und Planfestsetzung Zonenplanrevision Autal**Bericht an den Einwohnerrat**

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft (SSUL) hat die Vorlage in einer ersten Runde an drei Sitzungen behandelt. Eine fehlerhafte Aussage seitens Verwaltung, welche die Meinungsbildung in Bezug auf Antrag 2 von Pro Natura verfälscht hätte, führte dazu, dass die SSUL das bereits für die Juni-Sitzung des Einwohnerrats traktandierende Geschäft zurückstellen musste. An einer weiteren Sitzung wurde den verantwortlichen Personen seitens Verwaltung sowie der einsprechenden Partei Gelegenheit zur erneuten mündlichen Stellungnahme gegeben, welche dankend in Anspruch genommen wurde.

2. Überlegungen der Kommission zur Einsprachebehandlung

Das vorliegende Geschäft zeigt eine Komplexität der Materie aufgrund sich überlagernder Nutzungen, unterschiedlichen Ansprüchen unterschiedlicher Nutzungsgruppen sowie dem Plazet des Appellationsgerichts Basel-Stadt. Mit der aufgrund des Urteils notwendig gewordenen angepassten Zonenplanrevision sollten Widersprüche nun aufgehoben werden. Aus Sicht der Kommission ist es insbesondere wichtig anzumerken, dass das Biotop im Autal zum Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung gehört. Das Urteil des Appellationsgerichts zeigte, dass aufgrund dieser Voraussetzung selbst kleine Bauten unvereinbar seien. Dies, da Amphibien auch kleine, die Landschaft an sich wenig beeinträchtigende Bauten oder terrassierte Plätze zum Laichen nicht überwinden können. Das Appellationsgericht hat es jedoch bewusst unterlassen, den entsprechenden Perimeter dafür festzusetzen und der Gemeinde Riehen entsprechend Spielraum gelassen. Die Naturschutzzone wurde daher nun im vorliegenden Zonenplanentwurf vergrössert, um dem Amphibienschutz besser gerecht zu werden. Gleichzeitig wurde der Perimeter der speziellen Nutzungsvorschriften so gelegt, dass bestehenden Nutzungen im Autal, z. B. von Kleingärten, weiterhin möglich sind.

2.1 Einsprache Musfeld

Die Kommission kann die Überlegungen und Begründung der Gemeinde nachvollziehen und stützt diese. Durch die Erweiterung der Naturschutzzone sind Bauten im Bereich des kommunalen Naturinventars (z. B. bei ökologisch wertvollen Obstgärten), in der Nähe von geomorphologischen Formen (z. B. Stufenrain Autal) sowie von Gewässern (Gewässer-

raum, Gewässerschutzzone) unzulässig. Bereits bestehende Bauten sind aufgrund des Bestandsschutzes davon ausgenommen. Die Kommission begrüsst die vorausschauende Handlungsweise der Gemeinde, dass man bei der Bewilligung von neuen Bauten bislang auf die Zonenplanrevision gewartet habe, um nicht Zusagen zu treffen, die später nicht mit den dann geltenden Vorschriften übereinstimmen würden. Die Kommission empfiehlt daher einstimmig, die Einsprache abzuweisen.

2.2 Einsprache Pro Natura

2.2.1 Antrag 1

Kritischer wird von der Kommission die Abweisung der Einsprache des Antrags 1 von Pro Natura gesehen. Die Einsprache von Pro Natura in Antrag 1 beanstandet, dass die geplante Erweiterung der Schutzzone nicht ausreichend sei, da dies den Vorgaben gemäss dem Regierungsratsbeschluss des Kantons Basel-Stadt vom 28. Juni 2022 (RRB) nicht gerecht werden würde. Dabei zeigte sich in der Diskussion insbesondere, dass die Naturschutzzone das gesamte «Inventar geschützter Naturobjekte» (IGNO) umfasse, auch die Waldzone. Die Gemeinde Riehen wolle den Perimeter für das «Inventar geschützter Naturobjekte» zwischen Kanton und Gemeinde abgleichen. Mit der geplanten Zonenplanrevision würde dies vorliegend jedoch nicht passieren. Gemäss der Kommission stellen sich hierzu berechnete Einwände. So beschreibt der Planbericht der Gemeinde Riehen (S. 12): «Da das Autal in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen werden soll, wurde der Perimeter zwischen Kanton und Gemeinde abgeglichen und ist nun deckungsgleich». Die entsprechende Grafik zeigt jedoch, dass die Waldzone fehlt und die Perimeter entsprechend nicht deckungsgleich sind:



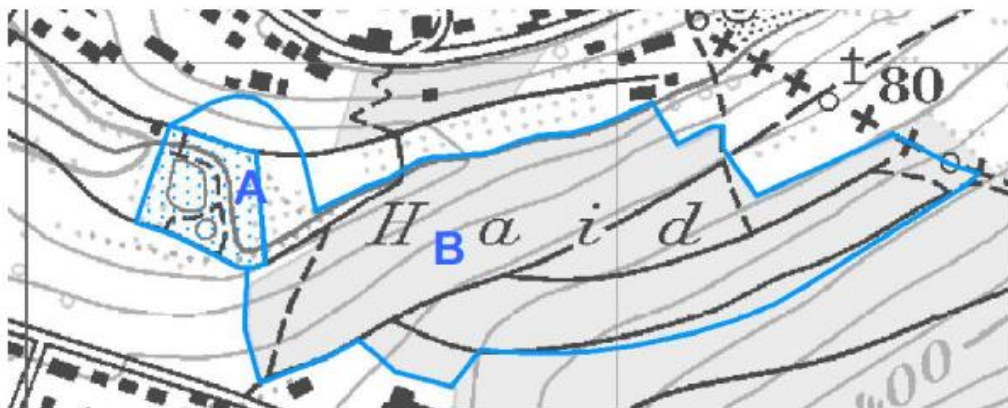
Die Diskussion zeigte, dass die Vorgaben aus dem RRB weitergehen, amphibienspezifischer und präziser sind, als dies durch das Waldgesetz resp. die Waldzone alleine vorgegeben wird.

Die Verwaltung erklärte auf Nachfrage, dass bei einer Gutheissung der Einsprache lediglich die Einwohnergemeinde Riehen als Waldeigentümerin betroffen ist. Eine Gutheissung der

Einsprache würde einen geänderten Plan mit geändertem Beschluss (neue Plannummer und Plandatum) erfordern. Die Kommission dankt den Verantwortlichen der Verwaltung, dass dieser bereits erstellt werden konnte. Dieser ist als Beilage dem Bericht angehängt.

2.2.2 Antrag 2

Die Einsprache führt mit Antrag 2 weiter aus, dass qua RRB das Naturobjekt Aital unter Naturschutz gestellt werde und damit das gesamte IANB, BS 010, Bundeserlass 2001 (Inventory Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) umfasse. Diese Unterschutzstellung werde im Wald aber nicht umgesetzt, was zu einem Widerspruch zwischen Zonenplan und RRB und damit zu Unsicherheiten führe. Zudem werde der vom Bund vorgegebene Schutz nicht gewährleistet.



A: Laichgewässer und angrenzende Flächen

B: Weitere Landlebensräume und Wanderkorridore

Nachfragen der Kommission zeigten, dass die Feststellung korrekt ist, dass der RRB weitergehende Schutzmassnahmen enthält als das Waldgesetz unmittelbar vorgibt. Gleichzeitig ist anzufügen, dass das Aital gemäss behördenverbindlichem WEP 2021–2025 (Waldentwicklungsplan) bis 2025 als Waldreservat ausgeschieden werden muss. Ein Waldreservat wird gemäss BAFU (Bundesamt für Umwelt) wie folgt definiert: «Waldreservate sind grundsätzlich auf Dauer angelegte Vorrangflächen für die ökologische und biologische Vielfalt im Wald». Eine solche Ausscheidung als Waldreservat werde gemäss der Verwaltung einen höheren Schutz ergeben, da viel detaillierter geregelt werde, welche Bewirtschaftungen erlaubt sind und welche nicht. Hier gilt es anzumerken, dass es verschiedene Formen eines Waldreservats gibt. Von absolutem Schutz ohne jeglichen Eingriff bis hin zu gezielten Erhaltungseingriffen. Pro Natura möchte aus diesem Grund nicht auf die Ankündigung warten; da der Blick in die Vergangenheit zeigte, dass Ankündigungen nicht zeitnah umgesetzt worden seien. Aus diesem Grund wünsche man sich nun Klarheit.

In Bezug auf die Beantwortung der Frage, ob eine zusätzliche, überlagernde Unterschutzstellung des Waldes als Naturschutzzone möglich ist, kann gesagt werden, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) bestimmt, dass Waldareale durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt sind (Art. 18 Abs. 3 RPG). Nachfragen zeigten,



dass Lehre und Rechtsprechung anerkennen, dass Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG im Waldareal grundsätzlich mit dem RPG vereinbar wären und dies in mindestens zwanzig Kantonen der Schweiz entsprechend gehandhabt wird. So beispielsweise auch im Kanton Baselland, wonach das Waldareal eine der kantonal vorgesehenen Nutzungszonen ist. Diese Nutzungszonen, entsprechend auch das Waldareal, können durch Schutzzonen überlagert werden (§ 19 Abs. 1 lit. d des Raumplanungs- und Baugesetzes BL). Während im Kanton Basel-Stadt dem Zonenplan mit Hinblick auf den Wald orientierender Inhalt zukommt (§ 95 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes BS). Diese Interpretation ist für die Kommission zumindest ungewöhnlich, da das für beide Kantone zuständige Amt für Wald beider Basel im Kanton Basel-Landschaft, analog vieler weiterer Kantone, entsprechend überlagernde Naturschutzzonen eingerichtet hat. Gleichzeitig ist für einen Teil der Kommission verständlich, dass dies verwirrend sein kann und Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sich möglicherweise eher am WEP orientieren.

Die Diskussion zeigte weiter, dass der vorliegende Zonenplan seit 2017 rechtsgültig ist und mittels RRB von 2022 das Naturobjekt Autal unter Naturschutz gestellt wurde. Der Kanton verpasste es jedoch, mittels RRB von 2022 den gesamten Perimeter des Bundesinventars in das Naturschutzobjekt aufzunehmen und lediglich diejenige Parzelle aufgenommen, welche der Einwohnergemeinde Riehen gehört. Die Kommission ist sich einig, dass die Systematik durch die Unterlassung des Kantons falsch aufgegleist wurde und nun die Auseinandersetzung über die Ausscheidung der Gebiete auf die Gemeindeebene verlagert wurde. Gleichzeitig muss die Kommission konstatieren, dass Pro Natura die Frage der Darstellung vom Wald betreffenden Naturschutzobjekten im Zonenplan (Athal, Horngraben, u.a.) nicht im Rahmen der Zonenplanrevision vorgebracht hatte. Es blieb offen, wieso Pro Natura damals nicht dagegen vorgegangen ist. Ebenso würde bei einer Bejahung von Antrag 2 lediglich ein Naturobjekt im Zonenplan dargestellt, andere jedoch nicht.

Die Einsprache führt weiter aus, dass das Waldgesetz keinen expliziten Schutz für Amphibien definiert. Der Wald sei ein anderer Lebensraum, Amphibien würden sich von Zonenplänen in ihrem Wanderverhalten nicht aufhalten lassen, daher solle auch der Wald als IANB deklariert werden. Um diesen sicherzustellen, solle die Naturschutzzone das gesamte IANB, wie es im Autal bestimmt ist, umfassen, also auch den Wald. Nachfragen der Kommission zeigten, dass für diese Beurteilung insbesondere die vom Bundesrat erlassene Amphibienlaichverordnung (AlgV) zu beachten ist. Die Diskussion zeigte, dass die Erfordernisse wie Schutzziel (Art. 6 AlgV), Abgrenzung der Objekte (Art. 5 AlgV), Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art. 8 AlgV) nicht fristgemäss eingehalten wurden und diese bereits 2008 abgelaufen sind (Art. 9 AlgV). Die (nachträgliche) Erfüllung der Verpflichtung erfolgte mit dem RRB am 22. Juni 2022 und der entsprechenden Berichterstattung an das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die Kommission kritisiert, dass es so lange gedauert hat, diese Vorgaben umzusetzen. Ebenso hätte sich die Kommission gewünscht, dass in der Vorlage solch zentrale Elemente erwähnt und begründet werden.



Abschliessend kann die Kommission festhalten, dass weder die Gemeinde noch die Einsprechenden gegen eine Unterschutzstellung sind. Die Frage ist nur, wie weit und mit welchen Instrumenten dies umgesetzt werden soll. Dies ebnete in der gemeinsamen Diskussion die Basis für einen Kompromiss. Dieser sieht vor, dass im Zonenplan sog. «orientierende Inhalte» aufgenommen werden und entsprechend der durch das IANB vorgegebene Perimeter BS10 im Wald als «orientierenden Inhalt» sichtbar gemacht wird (z. B. «Zone gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Amphibiengebiet von nationaler Bedeutung, Bereich B»). Für diese Zone sind Schutzbestimmungen zu definieren. Das Waldreservat wird vom Amt für Wald und nicht der Gemeinde ausgeschieden. Die Erwartungshaltung aller Beteiligten ist, dass das Amt für Wald in den Schutzbestimmungen die Bewirtschaftung im Detail so regelt, dass das Schutzziel betreffend die Amphibien erreicht wird und entsprechend der Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten gewährleistet ist. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung sollen weiterhin möglich sein. Es wird weiter erwartet, dass das Amt für Wald die detaillierten Regeln des vom Regierungsrat Basel-Stadt beschlossenen Naturobjekt übernehmen wird, alles andere wäre nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig sicherte die Verwaltung zu, dass man selber auf das Amt für Wald zugehen wird und die behördenverbindliche Vorgabe im Waldentwicklungsplan einfordert. Gleichzeitig würde der Antrag 2 von Pro Natura zur Abweisung empfohlen.

Dieser Lösungsvorschlag hat den Vorteil, dass der Wunsch von Pro Natura in Bezug auf Antrag 2 inhaltlich erfüllt wird, da der Amphibienschutz gemäss IANB im Perimeter Wald sichtbar gemacht wird und die Lesbarkeit des Zonenplans erhöht wird. Gleichzeitig nicht nochmals eine Planaufgabe erfolgen müsste und es weitere zeitliche Verzögerungen geben würde. Da im Fall einer Gutheissung der Einsprache von Pro Natura bzgl. Antrag 2 es eine neue Planaufgabe geben muss, da mehrere Privatgrundstücke davon betroffen sind. Gegen diese Planaufgabe könnte es wiederum Einsprachen von privaten Waldeigentümerinnen und -eigentümer geben. Auch muss der Kanton die Zonenplanänderungen wiederum genehmigen, könnte diese aber auch ablehnen.

Der Vorschlag wird daher von der Kommission als gangbarer Kompromiss angesehen. Davon ausgenommen sind die Parzellen, welche durch den RRB vom 22. Juni 2022 unter Schutz gestellt wurden (vgl. Antrag 1).

Von der Kommission wird angeregt und empfohlen, dass künftig proaktive Gesprächsangebote gegenüber der Gemeinde von zentralen Ansprechpartnern, wie vorliegend Pro Natura, genutzt werden. So hätten vorliegend einige Fragen im Austausch bereinigt werden können und nicht erst auf Einladung der Kommission. Dies hätte auch im Sinne der Effizienz allen gedient. Bedauert wird, dass der Kanton bei der Festsetzung der Naturschutzzone im Autal den Wald nicht gesamthaft mit aufgenommen hat. Dies hätte zu einer deutlichen Vereinfachung für alle Beteiligten geführt.

3. Hochwasserschutz

Im Zusammenhang des vorliegenden Geschäfts wollte die Kommission wissen, ob und wo ein Rückhaltebecken in diesem Gebiet geplant sei. Dies sei hier im Sinn einer transparenten Information frühzeitig dargelegt. Bauliche Massnahmen zum Hochwasserschutz sind (noch) nicht zonenrechtlich festgesetzt worden. Jedoch würden durch die Festlegung des Gewässerraums die Uferbereiche zukünftig von Bauten freigehalten. Für den Gemeinderat stehen beim Aubach ebenfalls Retentionsmassnahmen (Hochwasserrückhaltebecken) als Lösung für Starkniederschläge im Vordergrund. Auch die Gemeinde Inzlingen hat sich für Retentionslösungen ausgesprochen. Wie die Massnahmen in Riehen dimensioniert sein müssen, ist davon abhängig, welche Massnahmen in Inzlingen schliesslich realisiert werden können. Mögliche Standorte der Dämme in Riehen wären vor der Eindolung des Aubachs oberhalb der Oberdorfstrasse und/oder oberhalb des Autalweihers. Ob ein Damm oberhalb des Autalweihers die Naturschutzzone tangiert, wird erst die Vorprojektierung zeigen. Diese kann erst erfolgen, wenn Inzlingen seine Hochwasserschutzmassnahmen festgelegt hat.

Anträge der Kommission:

- ://: Gestützt auf ihren Ausführungen im Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft dem Einwohnerrat mit 7:0 Stimmen die Abweisung der Einsprache Musfeld.
- ://: Gestützt auf ihren Ausführungen im Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft dem Einwohnerrat mit 5:2 Stimmen die Gutheissung von Antrag 1 der Einsprache von Pro Natura.
- ://: Gestützt auf ihren Ausführungen im Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft dem Einwohnerrat mit 5:1 Stimmen, bei einer Enthaltung, die Abweisung von Antrag 2 der Einsprache von Pro Natura mit der Empfehlung an den Gemeinderat, die Verwaltung anzuweisen, in den Zonenplan die «orientierenden Inhalte» gemäss Vorschlag im Bericht in das Waldgebiet Autal mitaufzunehmen.
- ://: Gestützt auf ihren Ausführungen im Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft dem Einwohnerrat mit 5:1 Stimmen bei einer Enthaltung den geänderten Plan Naturschutzzone Im Autal (Erweiterung inkl. Wald) gemäss dem beigefügten Beschlussentwurf festzusetzen.

Riehen, 13. Oktober 2023

Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft

Carol Baltermia, Präsident

Beilage: Geänderter Plan Naturschutzzone Im Autal (Erweiterung inkl. Wald) mit Beschlussentwurf



Datenbezug: Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt, Stand Januar 2021

Vom Einwohnerrat beschlossen
am

Der Präsident

Der Ratssekretär

Von der Vorsteherin des Bau- und Verkehrs-
departements genehmigt am

Planlegende

Zonenplan - überlagernde Nutzung (im Bereich Aul)

-  Landschaftsschutzzone
-  Naturschutzzone
-  Naturschutzzone (Erweiterung, inkl. Wald)

orientierende Planinhalte

-  Wald
-  Wassergräben / Bäche / Teiche



Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt

Gemeindeverwaltung
Weltsteinstrasse 1
CH-4125 Riehen

Telefon 061 646 81 11
Fax 061 646 81 24

PLANBEZEICHNUNG

Naturschutzzone (Erweiterung, inkl. Wald)
Im Aulal
inkl. Basisdaten der amt. Vermessung (Stand Januar 2021)

Zonenänderung

DATUM	28.09.2023	REVISION	PRODUKT	TEILPRODUKT
PROJEKT	R. Rieder	A:	Siedlungsentwicklung	Nutzungsplanung
GEZEICHNET	K. Kunst	B:	SEKTION	REG.-NR.
MASSSTAB	1:1500	C:	PLAN-NR.	SEITE
FORMAT	70 x 30	D:	E	12.2.4
				112
				02
				004

CAD-System: AutoCAD Map 2020

Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend

Zonenplanrevision Autal: Festsetzung Naturschutzzone

Vom Datum

Der Einwohnerrat Riehen, gestützt auf §§ 42, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 (Stand 1. August 2022)¹, und auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

I. Festsetzung Naturschutzzone und Schutzzweck

1. Der Plan Nr. 112.02.004 Naturschutzzone Im Autal (Erweiterung inkl. Wald) vom 28. September 2023 wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

2. Für das Gebiet gilt folgender Schutzzweck:

IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer Matter

¹ SG 730.100